

4255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen (Fortpflanzungsmedizingesetz - FMedG) sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß die heutige Medizin bei der Behandlung von Fortpflanzungsstörungen durch die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse Paaren, deren Kinderwunsch bislang unerfüllt bleiben mußte, zu Nachkommen verhelfen kann. Die Anwendung verschiedener Methoden erweckt jedoch Bedenken und läßt Mißbräuche befürchten. Zudem wächst mit der Ausweitung des medizinisch Möglichen die Ungewißheit über dessen Folgen.

Ziel des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist daher, die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung künstlicher Fortpflanzungsverfahren zu schaffen, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und Mißbräuche zu verhindern.

Der gegenständliche Beschluß sieht daher Bestimmungen über die Zulässigkeit, die Voraussetzungen und die Durchführung medizinischer Fortpflanzungsverfahren vor. Darüber hinaus enthält er Vorschriften in bezug auf den Umgang mit Keimzellen und entwicklungsfähigen Zellen. Außerdem werden neben einer Reihe von (verwaltungs)strafrechtlichen Tatbeständen auch die erforderlichen familienrechtlichen Anpassungen vorgeschlagen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Mai 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen (Fortpflanzungsmedizingesetz - FMedG) sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 05 19

Hedda Kainz
Berichterstatlerin

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender